



Reglement für den SR-Reservfonds

vom 23.06.1994

Stand: 18.03.2009

Der StudentInnenrat der Universität Bern (SR), gestützt auf Art. 11 Abs. 2 des Finanzreglementes der SUB vom 23. Juni 1994, erlässt folgendes Reglement.

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Zweck

Art. 1

Der Fonds dient dazu, ausserordentliche Erträge der SUB zu sammeln und für

ausserordentliche Aufwendungen des SRs zur Verfügung zu halten.

2 Als ausserordentliche Aufwendungen gelten insbesondere

- a) Die Deckung von Defiziten in der Erfolgsrechnung, am Ende des Geschäftsjahres. Der Fonds hat jederzeit CHF 25'000.- für diesen Zweck bereit zu halten.
- b) Die Unterstützung von Projekten der SUB.
- c) Ausgabenposten, die bei der Erstellung des Budgets gar nicht bedacht wurden.

Finanzielle
Zusammensetzung
des Fonds

Art. 2

Finanzielle Zusammensetzung des Fonds

1 Das Vermögen des Fonds setzt sich aus der erstmaligen Einlage, den ausserordentlichen Erträgen und der Verteilung des Eigenkapitals gemäss Beschlüssen des SR zusammen.

2 Als ausserordentliche Erträge gelten insbesondere die Erträge der SUB beim Unifest und freiwillige Zuwendungen Dritter.

Verwendung des
Fondsvermögens:
Ausserordentliche
Aufwendungen

Art. 3

Subsidiarität des SR-Reservfonds.

Der SR-Reservfonds kommt nur zum Einsatz, wenn die anstehende Aufwendung nicht aus einer anderen Quelle geleistet werden kann.

B. Organisation

StudentInnenrat

Art. 4¹

1 Der StudentInnenrat entscheidet über Verwendung der Fondsgelder mit einfachem Mehr. Aufwendungen, welche zum Unterschreiten der Grunddotations führen, erfordern Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder.

2 Der Fonds wird von der SUB-Buchhaltung verwaltet.

¹ So geändert vom SR am 24.02.2011.

C. Schlussbestimmungen

Auflösung

Art. 5

Über die Auflösung des Fonds entscheidet eine Zweidrittelsmehrheit des StudentInnenrates.

Zweckverbundenheit
des Vermögens

Art. 6

Das Vermögen des Reservefonds bleibt auch nach der Auflösung des Fonds dem in diesem Reglement festgesetzten Zweck verbunden.

Rechnungsprüfung

Art. 7

Die Jahresrechnung wird durch die Rechnungsrevision geprüft und vom SR genehmigt.

Bisheriges Recht

Art. 8

Dieses Reglement ersetzt das „Reglement für ausserordentliche Erträge und Aufwände der SUB“ vom 13. April 1988.